№ 36.

Breslauer Kreisblatt.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 8. September 1855.

Bekanntmachungen.

Das erneuerte häufige und bösartige Wiederauftauchen der **Cholera** in diesem Jahre giebt uns Anlaß, sämmtlichen zur Handhabung der Sanitäts-Polizei verpflichteten Behörden und Beamten die pünktlichste Erfüllung der im Regulativ vom 28. October 1835 und in dem dasselbe modifizirenden Erlaß vom 25. Februar 1848 vorgeschriebenen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln von Neuem zur strengsten Pflicht zu machen.

Was die Art und Controlle der Ausführung anlangt, so ordnen wir darüber noch Nachstehendes an:

1. Gegen Jeden, welcher die ihm (nach § 9 des Regulativs) obliegende Pflicht der Anzeige versäumt, ist sofort das gesetzliche Straf-Verfahren einzuleiten. Die Pflicht der Anzeige besteht auch für verdächtige Fälle.
2. In jedem Cholera-Falle ist sofort ein approbirter Arzt zuzuziehen — nöthigenfalls bei Armen auf Kosten der Verpflichteten.
3. Jeder praktische Arzt ist verpflichtet (§ 17) die volle Ausführung der gegebenen sanitäts-polizeilichen Anordnungen nach besten Kräften zu fördern, oder wenn er Versäumnisse hierunter gewahrt, solche unverzüglich zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

   Aerzte, welche diese ihre Pflichten versäumen, sind uns sofort namhaft zu machen.
4. Die Cholera-Kranken sind möglichst zu isoliren. Dies geschieht am besten:

   a) durch Aufnahme in besondere Kranken-Anstalten, jedoch ohne Zwang (§ 16). Auf Herstellung derselben ist frühzeitig nach möglichem und muthmaßlichem Bedürfnisse Bedacht zu nehmen, und dies nicht zu verschieben bis erst die Seuche eingebrochen ist.

   Ebenso ist rechtzeitig für Träger, Trag-Apparate, feste Stations-Plätze, Wärter und Aerzte Sorge zu tragen.

   b) durch Entfernung aller noch Gesunden aus den befallenen Häusern, insofern dies thunlich ist.

   Diese Maaßregel findet häufig zweckgemäße Anwendung bei Pensionaten, Erziehungs-Anstalten 2c., — versteht sich nach vorgängiger sorgfältiger Desinfection.

   c) durch möglichste Absonderung in den Wohnungen selbst.

   Ob es angemessen sei, die Isolirung einer Wohnung mittelst Anheftung einer Warnungstafel — vielleicht in den ersten auftauchenden Fällen — zu vermitteln, bleibt dem Ermessen der ausführenden Behörde überlassen.

5. Alle öffentlichen Vergnügungs- und sonstigen Versammlungs-Orte sind sofort zu schließen, sobald in ihnen selbst ein Cholera-Fall vorkommt.

6. Ebenso sind Schulen sofort zu schließen, sobald in dem Schulhause sich die Cholera zeigt.

7. Schüler aus Häusern, welche von der Cholera ergriffen sind, sind in den Schulen nicht zuzulassen.

8. Behufs der Beseitigung des Contagiums in den infizirten Wohnungen muß fortwährend für Erneuerung und Verbesserung der Luft in selben Sorge getragen werden.

Zu dem Ende muß durch fleißiges Oeffnen von Thüren und Fenstern, soviel nach ärztlichem Ermessen irgend zulässig ist, für Entfernung der verdorbenen und Zufuhr frischer Luft gesorgt werden.

Die Verbesserung wird durch sorgfältige Administration der beharrlichen Desinfektion (nach I. der Desinfektions-Instruktion für die Heildiener) bewirkt.

Für die pünktliche Ausführung ist vorzugsweise der behandelnde Arzt verantwortlich.

9. Die gründliche Schluß-Desinfektion (nach II. der angeführten Instruktion) ist in jedem einzelnen Falle von technischer Hand auszuführen.

Ueber jeden einzelnen Fall ist ein vollständiger, auf die einzelnen Positionen der Instruktion Bezug nehmender Desinfektions-Bericht zu erstatten, allemal dem Königl. Kreis-Physikus zur technischen Kritik vorzulegen und das Fehlende sofort zu ergänzen.

Es ist mit der größten Sorgfalt darüber zu wachen, daß Alles faktisch gerade so ausgeführt ist, als geschrieben steht.

Die Desinfektions-Berichte sind uns auf Erfordern zur Einsicht immer sofort vorzulegen, jene von den in den ersten 14 Tagen nach Eruption der Seuche vorgekommenen Fällen aber auch ohne spezielles Erfordern.

Zur Schluß-Desinfektion sind vorzugsweise Heildiener und Wundärzte zu benutzen.

Es sind in größern Orten oder bei größerer Verbreitung der Seuche so viele zu adhibiren, daß auf jeden im Tage nicht über 8 Schluß-Desinfektionen fallen.

10. Vor vorschriftsmäßig vollzogener Desinfektion dürfen weder infizirte Sachen noch Personen zum allgemeinen Verkehr zugelassen werden.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß von der Cholera genesene Personen nicht zu früh entlassen werden.

11. Die Leichen sind ebenfalls nach Möglichkeit — am besten durch Aufnahme in Leichenhäuser oder interimistisch dafür benutzte abgesonderte Lokalien — zu isoliren.

Bis zur Beerdigung sind sie nach der Desinfektions-Instruktion (sub I. 7) zu behandeln.

Zusammenkünfte des Leichen-Gefolges sind in der Sterbewohnung nicht zu dulden.

12. Cholera-Kranke dürfen ohne Vorwissen der Polizei-Behörde nicht aus einem Privathause in ein anderes, und — jedenfalls nicht vor vollständigst bewirkter Desinfektion — übersiedeln. Am wenigsten ist der Transport von Cholera-Kranken nach einem andern Orte zu gestatten.

13. An Personen aus infizirten Wohnungen dürfen keine Reise-Legitimationen ertheilt werden, bevor sie dem (sub Ib. der Instr.) vorgeschriebenen Desinfektions-Verfahren unterzogen sind.

Für Reisende, welche an einem fremden Orte von der Cholera befallen werden, hat die Polizei-Behörde gleiche Obsorge als für Eingesessene zu tragen, ohne lange Nachfrage nach Erstattung der Kosten.

Auf keinen Fall dürfen dieselben zurück- oder nach einem andern Orte verwiesen werden.

14. Bricht auf einem Schiffe die Cholera aus, so ist dasselbe sofort anzuhalten, wie ein infizirtes Haus zu behandeln, und ihm die Weiterreise vor vollständig beendeter Krankheit und bewirkter Schluß-Desinfektion nicht zu gestatten.

15. An der Cholera erkrankte Militair-Personen sind nie bei den Einwohnern einzuquartieren, so lange eine andere Möglichkeit angemessener Unterbringung gegeben ist.

Gesunde Militair-Personen dürfen nie in Häuser einquartiert werden, welche von der Cholera infizirt sind.

16. Wallfahrten von, durch oder nach von der Cholera ergriffenen Landestheilen sind nicht zu dulden.

17. Der Handel mit gebrauchten Betten, Matrazen, Bettdecken, Kleidungsstücken und besonders Lumpen ist sorgfältig zu überwachen und — jedenfalls, wenn diese Gegenstände irgend verdächtig sind, vor nachgewieser gründlicher Desinfektion nicht zu gestatten.

18. Der Lokal-Polizei-Behörde liegt es ob, für ärztliche und dietätische Pflege der Unvermögenden zu sorgen.

19. Die Orts-Behörde hat das nach § 12 des Regulativs vorgeschriebene Journal pünktlich zu führen.

Das betreffende Königl. Landraths-Amt (Polizei-Präsidium) hat uns spätestens in achttägigen Fristen einen ausführlichen und vollständigen sachlichen Bericht zu erstatten, aus welchem deutlich erhellt, wie den vorstehenden Anordnungen entsprochen ist.

Auch hat dasselbe Sorge dafür zu tragen, daß diese Bestimmungen, so wie die Vorschriften der Desinfektions-Instruktion zur ausreichenden Kenntniß sämmtlicher Betheiligten kommen.

20. In 14tägigen Fristen ist abgesondert für sich allemal der schon früher vorgeschriebene statistische Bericht einzureichen.

21. In jeder zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörde gelangten wirklichen, oder der Cholera nur verdächtigen Eruption der Seuche ist sofort der Königl. Kreis-Physikus zur Constatirung der Krankheit und Anordnung der erforderlichen Maaßregeln zu requiriren.

Bis zur Ankunft desselben hat die Orts-Polizei-Behörde den Fall als einen konstatirten sanitätspolizeilich zu behandeln.

Dasselbe muß geschehen, wenn nach dem Gutachten des zugezogenen Medizinal-Beamten der Fall auch nur verdächtig ist.

Bei der Cholera bedarf es, falls irgend Gefahr im Verzuge ist, der sonst für amtliche Reisen der Medizinal-Beamten vorgeschriebenen Requisitions-Formen nicht.

Wir erwarten nun bei strengster Verantwortlichkeit die pünktliche Erfüllung vorstehender Anordnungen von Allen, welchen irgend die Pflicht dahin obliegt, und machen besonders die Medizinal-Beamten darauf aufmerksam, daß es ihre besondere Verpflichtung ist, in jedem Falle nicht blos berichtlich das anzugeben, was zu thun ist, sondern vor Allem thätig und beihülflich nach allen Kräften dahin zu wirken, daß es auch zweckmäßig ausgeführt wird. Den Königl. Landräthen (in Breslau Königl. Polizei-Präsidium) aber liegt es ob, die Ausführung durch sorgfältigste Ueberwachung sicher zu stellen, und nöthigen Falls aus den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß es nicht immer gelingt, die Seuche gleich im ersten Anlaufe vollständig zu koupiren. Auch das Kleinhalten derselben durch beharrliche Verfolgung der erforderlichen Maßregeln hat seinen sehr großen Werth, und es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß die Behörden sich durch anfänglich vielleicht nicht erheblich scheinenden Erfolg nicht irre und in Fortsetzung des Erforderlichen läßiger machen lassen.

Breslau den 30. August 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Orts-Gerichte des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1856 vorzugehen und mir solche bis zum 24. dieses Monats bestimmt einzusenden, damit ich nicht genöthiget werde, etwa Fehlende durch Strafboten einholen lassen zu müssen.

Es sind diesen Rollen beizufügen:

1. ein besonderes Verzeichniß der steuerfreien Gewerbetreibenden, von solchen nämlich, welche ihr Gewerbe mit nicht mehr als einem Gehilfen und einem Lehrling betreiben.
2. ein Verzeichniß über die Zahl der in den Ziegeleien vom 1. September 1854 bis letzten August 1855 gebrannten Mauer-, Dachziegeln rc.
3. für die Mäkler, Agenten, ortspolizeiliche Qualifikations-Atteste und die denselben von hier aus ertheilten Conzessionen.
4. ein Verzeichniß der Hausirer mit ortspolizeilichen Bestätigungs-Attesten, welchen auch die vollständigen Signalements derselben, und nach Vorschrift des § 11 Nr. 1 bis incl. 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung 1824 Seite 128) auf besondere Bogen geschrieben, angeschlossen werden müssen.

Es ist auch nöthig, daß bei denjenigen Hausirern, welche das Gewerbe bereits ein Jahr und darüber betrieben haben, die Orts-Gerichte amtlich und gewissenhaft auf diesen Attesten sich über den Umfang des Gewerbebetriebes des Vorjahres äußern.

Im Uebrigen verweise ich auf die Kreisblatt-Verfügungen vom 31. August 1853 und vom 20. September 1854 mit dem Bemerken, daß für die Rollen pro 1856 die Ab- und Zugänge für den Monat September annoch zur Berücksichtigung kommen.

Breslau den 4. September 1855.

(Den Verein zur Heilung armer Augenkranker betreffend.) Die drückenden Zeitverhältnisse haben auch auf unsern wohlthätigen Verein einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt, dadurch daß in diesem Jahre viele Beiträge ganz ausgeblieben, oder wenigstens in geringerem Maaße uns zugeflossen und neue Mitglieder nicht zugetreten sind. Wir haben uns daher, um einer Auflösung des Vereines vorzubeugen, leider genöthigt gesehen, die vorhandenen 8 Freistellen für arme Augenkranke auf 6 zu beschränken, und würden auch diese Zahl noch verringern müssen, wenn wir fernerhin nicht in unserm wohlthätigen Wirken hilfreich unterstützt werden. Eine große Anzahl armer Augenkranker aus der Provinz wartet sehnsüchtig auf die Aufnahme in die Heilanstalt, die nun natürlich durch obige Maaßregel verzögert wird. — Wir richten daher an Ein Königl. Hochlöbl. Landrath-Amt die dringende Bitte: einen Verein nicht sinken zu lassen, der bereits Tausende armer Augenkranker von dem Erblinden gerettet und den Erblindeten das Augenlicht wiedergegeben hat, sondern für die Zukunft durch einen möglichst höheren Beitrag uns die Mittel an die Hand zu geben, das begonnene Werk seegensreich fortsetzen zu können.

Der Verein hat gepflegt:

1852. 548 Augenkranke, davon wurden gänzlich geheilt 374, gebessert 68, unheilbar 23 entlassen.
1853. 881 Augenkranke, davon wurden gänzlich geheilt 650, gebessert 110, unheilbar 28 entlassen.
1854. 966 Augenkranke, davon wurden gänzlich geheilt 718, gebessert 116, unheilbar 38 entlassen.
1855 bis 31 August. 741 Augenkranke, davon wurden gänzlich geheilt 514, die andern noch in Pflege. Summa 3136 verpflegte Augenkranke.

Breslau, den 31. August 1855. Der Schlesische Verein zur Heilung armer Augenkranker.

Pulvermacher. Dr. Viol. Scheffler.

Vorstehende Zuschrift bringe ich hierdurch zu öffentlicher Kenntniß und fordere ich die Ortsgerichte auf, zur Unterstützung des Vereins freiwillige Beiträge zu sammeln und dieselben binnen 14 Tagen hierher abzuliefern, damit die Namen der Geber durch das Kreisblatt veröffentlicht werden können.

Breslau den 3. September 1855.

(Die Vertheilung von Lebensmitteln betreffend.) Die Gemeinden Klein Sägewitz beider Antheile, Sacherwitz, Hartlieb, Bettlern, Wasserjentsch, Claren- und Mariencranst,

Barteln, Goldschmieden, Rothsürben, Wiltschau, Lanisch, Jäschkowitz, Klein Nädlitz, Herrnprotsch, Ottwitz, Althofnaß, Groß und Klein Tschansch und Pirscham sind noch immer im Rückstande mit der Bezahlung der zu ermäßigten Preisen überlassenen Erbsen, Graupe und Mehl. Ich erwarte die Zahlung innerhalb 8 Tagen widrigenfalls ich die säumigen Behörden in Ordnungsstrafe nehmen werde.

Breslau den 4. September 1855.

Da die in diesem Jahre in die unten genannten Ortschaften angezogenen klassensteuerpflichtigen Personen von den betreffenden Orts=Gerichten in die Zugangslisten pro I. Semester d. J. nicht aufgenommen worden, fordere ich dieselben zur nähern Auskunft über diese Unterlassung, gleichzeitig aber auch zur weitern Nachforschung nach diesen Personen hierdurch auf, und erwarte binnen 14 Tagen Anzeige.

Ort des Abganges.	Kreis.	Ort des Anzuges.	Stand und Name der klassensteuerpflichtigen Personen.	Monat des Abzuges. 1855.	Monatl. Steuerbetrag. Sgr.	Pf.
Hundsfeld.	Oels.	Koberwitz.	Inwohner Jos. Geppert.	Januar.	2	6
dito.		Pöpelwitz.	Lohngärtner Christ. Skupin.	dito.	2	6
dito.		Karlowitz.	Magd Joh. Schüttner.	April.	1	3
Kunersdorf.		Meleschwitz.	Knecht Karl Franczeck.	Januar.	1	3
Jäntschdorf.		Gabitz.	Magd Susanna Bürger.	Februar.	1	3
Neuhof.		Wilhelmsruh.	Inwohner Karl Trappe.	Januar.	2	6
Raacke.		Karlowitz.	Knecht Friedr. Hodeck.	April.	1	3
Sacrau.		Stabelwitz.	Inlieger August Knobloch.	Januar.	2	6
dito.		Friedewalde.	Inlieger Christ. Titze.	März.	2	6
Stein.		Leerbeutel.	Knecht Rosrordowsky.	Januar.	1	3
Gr. Weigelsdorf.		Schweinern.	Magd Juliane Schubert.	dito.	1	3
Gr. Zellnig.		Treschen.	Krämer Kranz Füßel.	dito.	5	—
Haasenau.	Trebnitz.	Oswitz.	Junge August Preiß.	dito.	1	3
Pawelwitz.		Bettlern.	Knecht August Hoppe.	dito.	2	6
Paulwitz.		Steine.	Knecht Joseph Binner.	dito.	2	6
Sponsberg.		Morgenau.	Knecht Schönig.	Mai.	1	3

Breslau den 1. September 1855.

Mit Rücksicht auf die ernsten Uebelstände, welche die **Benutzung von Kirchen zu politischen Wahlhandlungen** mit sich führt und auf den dadurch wiederholt erregten Anstoß finde ich mich veranlaßt, den früher in einzelnen Fällen bereits geltend gemachten Grundsatz in allgemeinerer Weise in Erinnerung zu bringen, nach welchem Kirchen nur ausnahmsweise, und wenn sich durchaus keine andere geeignete Localität zu dem in Rede stehen Zwecke ermitteln läßt, dazu bestimmt werden dürfen. In solchen mit aller Sorgfalt zu vermeidenden Fällen ist die Erlaubniß zum Gebrauch der Kirche von dem Provinzial-Consistorium rechtzeitig zu erbitten, und die Wahlvorsteher sind anzuhalten, bei solcher ausnahmsweisen Gestattung der Kirche als Wahlort ernstlich dafür Sorge zu tragen, daß die Würde des Ortes sowohl durch die Handlung im Allgemeinen, wie auch durch die Haltung der Einzelnen in jeder Beziehung gewahrt werde. Doch bemerke ich mit Bezug auf mehrere desfallsige

Anfragen, daß die Verbindung einer gottesdienstlichen Handlung mit dem Wahlact auch dann nicht zulässig ist, wie auch die kirchlichen Behörden ihrerseits anerkannt haben.

Soden, den 27. Juli 1855. Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 4. September 1855.

(Bekanntmachung.) Das Befahren des Mühlgrabens bei Oppeln ist zur Zeit des Hochwassers und zwar schon bei einem Wasserstande von mehr als 6 Zoll über dem Mühlenwehre daselbst, für die Stromfahrzeuge deshalb so gefährlich, weil dieselben wegen des felsigen Grundes darin nicht ankern können und daher von der Gewalt des Stromes gegen die dort befindlichen Brücken geworfen werden. Die Königl. Regierung zu Oppeln hat deshalb in ihrem Amtsblatte eine Warnung an die Schiffahrtstreibenden erlassen. In Folge einer an die unterzeichnete Regierung ergangenen desfallsigen Requisition, werden die Schiffer des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch ebenfalls dagegen gewarnt

den Mühlgraben bei Oppeln zur Zeit des Hochwassers zu befahren und sich Unglücksfällen auszusetzen.

Dergleichen sind schon dadurch entstanden, daß die Schiffe, statt in den Mühlgraben zu gelangen, über das daselbst befindliche Wehr fortgerissen und auf die Eisbrecher der Eisenbahnbrücke geworfen wurden. Die Schiffahrtstreibenden, welche diese Warnung unbeachtet lassen sollten, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie unter den oben erwähnten Umständen bei Befahrung des bezeichneten Mühlgrabens verunglückten.

Breslau, den 22. August 1855. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Einladung zur Subscription.) Die Schriftstellerin Elfriede v. Mühlenfels beabsichtigt, ein von ihr im Jahre 1847 zum Besten der Nothleidenden im sächsischen Erzgebirge herausgegebenes sogenanntes „Dresdner Album" gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten zu veröffentlichen.

Die Königl. Regierung hat daher durch das Amtsblatt mittelst Bekanntmachung vom 22. August zu recht zahlreichen Subscriptionen mit dem Bemerken eingeladen, und ich bemerke, daß solche unter gleichzeitiger Einzahlung des Pränumerationspreises von 1 Rthlr. 5 Sgr. bis zum 1. October bei mir angenommen werden.

Breslau den 3. September 1855.

(Bekanntmachung.) Der Klodnitz-Kanal wird wegen mehrerer nothwendig gewordener Reparaturen an den Schleußen und Brücken in seiner ganzen Länge vom 10. bis incl. 29. September d. J. für die Schifffahrt gesperrt werden.

Dies wird den Kanalschiffern zur Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 31. August 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. gez. Heidfeld.

(Gefundene Sachen.) Am 25. Juli d. J. wurde von der Tochter des Freigärtner Hennermann zu Krietern auf dem Wege nach Breslau unter der Bank des Chausseehauses ein Paket mit nachstehenden Sachen gefunden und bei dem Gerichts-Scholzen Seidel in Krietern zur Aufbewahrung übergeben. Sollte der rechtmäßige Verlierer aus dem Kreise sein Eigenthumsrecht an die Sachen geltend machen können, erwarte ich dieserhalb baldige Anzeige.

1. Eine Reise-Route Nr. 1541 des Königlichen Polizei-Präsidiums Breslau, mittelst welcher der Sattlermeister Franz Hahn aus Groß Tinz, Kreis Nimptsch, nach Hause gewiesen und wegen verbotenen Aufenthalts in Breslau im Arbeitshause detinirt gewesen.

2. Ein defektes Mannshemde gez. D. M.

3. Drei rohe Leinwandsäckchen, eins alte Lumpen enthaltend.

4. Eine Dütte mit etwas gebranntem Kaffee.

Breslau den 2. September 1855.

Nachstehende resp. Dominien und Gemeinden werden hierdurch aufgefordert, ihre in der Angelegenheit der Lohe-Räumung hierher zur Einsicht eingereichten Karten wieder abholen zu lassen.

Wasserjentsch, Groß Sürding, Bogenau, Tschauchelwitz, Jackschönau, Carowahne, Kundschütz, Gallowitz, Reppline, Klettendorf.

Breslau den 5. September 1855.

Dem General-Pächter des Königl. Domainen-Amtes Tschechnitz, Herrn Oberamtmann Kleinod, welcher, nachdem derselbe unlängst 100 Rthlr. zur Vergrößerung hiesigen Kirchhofs geschenkt, zur Erinnerung an die vor 50 Jahren (den 27. August 1805) erfolgte Grundstein-Legung zu hiesiger Kirche, dem Altar derselben, eine große kostbar gearbeitete silberne Wein-Kanne wohlthätigst dargebracht, sagt hiermit öffentlich den herzlichsten Dank

Das Kirchen-Collegium in Sillmenau.

(Freiwilliger Verkauf.) Die den Gerichtsscholz und Freigärtner Johann Gottlieb Ulbrich'schen Erben gehörigen Stellen Nr. 10 zu Ottwitz, gerichtlich abgeschätzt im Jahr 1854 auf 1200 Thlr., und Nr. 15 zu Ottwitz, gerichtlich abgeschätzt im Jahre 1854 auf 200 Thlr., zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Vormundschafts-Registratur Bureau II. A. einzusehenden Taxe, sollen

am 19. September 1855, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schaubert an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer Nr. II. freiwillig subhastirt werden.

Breslau den 30. August 1855. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(Personal-Chronik.) Es wurden vereidiget:

1. Der Dominial-Schäfer Ernst Pätzold zu Grünhübel, als Feldhüter für diesen Ort.

2. Der Gärtner Daniel Quarder und Häusler Joseph Wanzerk aus Margareth, als Ehrenfeldhüter dasiger Gemeinde-Feldmark.

3. Der seitherige Gerichtsmann Döring zu Bettlern, als Gerichtsscholz für diesen Ort.

4. Der Freigärtner Senft daselbst, als Gerichtsmann.

5. Der Bauergutsbesitzer Gottfried Kronmeyer, als Gerichtsmann für Oberhof.

Breslau den 5. September 1855.

(Aufenthaltsermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich bald Anzeige.

1. Tagearbeiter Daniel Maucke aus Groß Tschansch, 39 Jahr alt.

2. Verehel. Tagearbeiter Maucke, Anna Rosina geb. Luge aus Groß Tschansch, welche am 11. d. Mts. mittelst Reiseroute nach ihrer Heimath gewiesen worden und dort nicht eingetroffen ist.

3. Tagearbeiter Gottlieb Schröter aus Boguslawitz gebürtig und zu Alt Schliesa wohnhaft, welcher am 6. August d. J. mittelst Zwangspaß nach seiner Heimath gewiesen und dort nicht eingetroffen ist.

4. Einwohner Gottlieb Kasunke, welcher sich aus seinem Wohnort Sillmenau entfernt, um Arbeit zu suchen. Signalement des p. Kasunke: 49 Jahr, evangelisch, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Gesichtsfarbe gesund, Nase mittelgroß, Augen dunkelbraun, Bart braun. Kleidung: 1 braune Parchent-Jacke, 1 schwarze Tuchweste, 1 Paar Leinwandhosen, 1 schwarze Tuchmütze, 1 Leinwandhemde, 1 Leinwandschürze.

5 Tagearbeiter Gottlieb Littmann, welcher sich bereits seit 5 Monaten aus seinem Wohnort Klein Sägewitz entfernt, um Arbeit zu suchen.

Breslau den 5. September 1855.

(Bestrafungen.) 1. Inwohner Johann Gustav Jänsch aus Jerasselwitz, wegen fünf vollendeter und eines versuchten Diebstahls mit 3 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre.

2. Verehel. Inwohner Susanna Jänsch geb. Däumlich aus Jerasselwitz, wegen wiederholten Diebstahls und Hehlerei mit 4 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

3. Häusler Franz Anton Böhm.

4. Verehel. Häusler Dorothea Böhm geb. Jänsch beide aus Jerasselwitz wegen dreier Diebstähle mit 4 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

5. Tagearbeiter Karl Bartsch aus Malkwitz, wegen Landstreichens und Bettelns mit 3 Wochen Gefängniß und demnächst Detention.

6. Tagearbeiter Gottlieb Gallert aus Buchwitz, wegen Quartierlosigkeit mit 1 Woche Gef. und demnächst Detention.

7. Freigärtnersohn Johann Wilhelm Trautheim aus Schweinern, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen mit 1 Jahr Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Pozeili-Aufsicht auf 1 Jahr.

8. Häusler Johann Gottlieb Seidel aus Neu Stabelwitz, wegen Verkaufes gerichtlich gepfändeter Sachen mit 3 Tage Gefängniß.

9. Pferdeknecht Gottlieb Mittmann aus Albrechtsdorf, wegen Unterschlagung unter mildernden Umständen mit 3 Tage Gefängniß.

10. Unverehelichte Johanna Christiane Rose aus Stabelwitz, wegen Diebstahls im Rückfalle mit 14 Tagen Gefängniß.

11. Inwohner Gottfried Grünig aus Zindel, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen mit 7 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 J.

12. Ziegelei-Arbeiter Karl Tiegert aus Schosnitz, wegen Diebstahls im Rückfalle mit 6 Wochen Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nr. 36 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 8. September 1855.

(Fortsetzung.)

13. Bauergutsbesitzer Johann Karl Friedrich Arlt aus Ransern, wegen wiederholten Diebstahls mit 4 Monat Gefängniß, Stellung unter Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehre auf 1 J.

14. Häusler Joseph Andriske aus Margareth, wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehre auf 1 Jahr.

15. Verehelichte Dienstknecht Maria Rosina Böhm geb. Erbe aus Gr. Schottgau, wegen wiederholten Diebstahls mit 2 Monat Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehre auf 1 Jahr.

16. Verwittwete Maria Elisabeth Gläser geb. März aus Malkwitz, von der Anklage wiederholter Hehlerei freigesprochen.

17. Verehelichte Tagearbeiter Eleonore Hertel geb. Hieronymus aus Seschwitz, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen, sowie Annahme eines ihr nicht zustehenden Namens mit 10 Tagen Gef.

18. Dienstmagd Therese Janas aus Jäschkowitz, wegen Bettelns und Fälschung ihres Dienst-Gesinde-Buches mit 1 Tage Gefängniß.

19. Knecht Karl Raabe aus Kl. Oldern, wegen wiederholter Hehlerei mit 3 Monat Gefängniß, Stellung unter Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehre auf 1 Jahr.

20. Unverehelichte Christiane Reichelt aus Schwoitsch, wegen rückfälligen Bettelns mit 3 Tagen Gefängniß.

21. Schiffer und Häuslersohn August Junge aus Tschirne, wegen wiederholten Diebstahls mit 5 Wochen Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

22. Tagearbeiter Johann Christian Rother aus Alt Schliesa, von der Anklage der Hehlerei freigesprochen, dagegen wegen Begünstigung des Diebstahls mit einer Geldbuße von 15 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit 14 Tagen Gefängniß.

23. Unverehelichte Rosina Reichelt aus Blankenau, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.

24. Tagearbeiter Johann Karl Speer aus Gr. Schottgau, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Tagen Gefängniß, demnächst Detention.

25. Einlieger Franz Joseph Vogel aus Mariencranst, wegen Holzdiebstahls im 5. Rückfalle mit 1 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

26. Tagearbeiter Ferdinand Wiesner aus Schottwitz, wegen wiederholten Diebstahls mit 6 Wochen Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

27. Miethgärtner Gottlieb Zedel aus Buchwitz, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen mit 1 Woche Gefängniß.

28. Tagearbeiter Karl Gabriel aus Rothsürben, wegen Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.

29. Tagearbeiter Franz Müsche aus Goldschmiede, wegen Bettelns mit 3 Tagen Gefängniß.

30. Tagearbeiter Johann Drechsler aus Groß Masselwitz, wegen Bettelns im Rückfalle mit 14 Tagen Gefängniß, demnächst Detention.

31. Tagearbeiter Johann Karl Gottlieb Kühnel aus Zweibrodt, wegen wiederholten Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.

32. Tagearbeiter August Kursawe aus Schmolz, wegen wiederholten Diebstahls unter mildernden Umständen mit 10 Tagen Gefängniß.

33. Arbeiter Wilhelm Linke aus Münchwitz, wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle mit 3 Wochen Gefängniß, demnächst Detention.

34. Unverehelichte Veronika Majunke aus Cawallen, wegen Diebstahls im Rückfall mit 3 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

35. Dienstknecht Gottlieb Philipp aus Kreicke, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen nacheinmaliger Bestrafung wegen Diebstahls mit 1 Jahr 3 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahr.

36. Verwittw. Tagearbeiter Rosina Riedel aus Kl. Oldern, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen mit 1 Woche Gefängniß.

37. Dienstknecht Johann Christoph Hajette aus Kl. Oldern, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen mit 14 Tagen Gefängniß.

38. Schiffer Franz Kronig aus Jäschkowitz, wegen Diebstahls im Rückfalle mit 2 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

39. Tagearbeiter Wilhelm Hennemann aus Kundschütz, wegen wiederholten Diebstahls unter mildernden Umständen mit 1 Jahr Gefängniß, Stellung unter Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehre.

40. Tagearbeiter August Weidlich aus Wangern, wegen Hehlerei unter mildernden Umständen mit 1 Woche Gefängniß.

41. Verehelichte Anna Maria Schindler geb. Kurzer aus Kundschütz, wegen wiederholter Hehlerei mit 3 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 J.

42. Inwohner Johann Karl Pohl aus Kl. Masselwitz, von der Anklage der Verübung eines einfachen Diebstahls frei gesprochen, dagegen wegen wiederholten Holzdiebstahls mit einer Geldbuße von 1 Thlr. 21 Sgr. event. 3 Tage Gefängniß.

43. Tagearbeiter Karl Oetzelt aus Schottwitz, wegen wiederholten Diebstahls unter mildernden Umständen mit 4 Wochen Gefängniß.

44. Inwohner Gottfried Landskron aus Mellowitz, wegen Diebstahls unter milderden Umständen mit 1 Woche Gefängniß.

45. Tagearbeiter Joseph Kurzer aus Kundschütz, wegen wiederholten Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre.

46. Verw. Anna Rosina Kurzer geb. Kenzig aus Kundschütz, wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehre auf 1 Jahr.

47. Dienstjunge Joseph Roch aus Jäschkowitz, wegen Diebstahls im Rückfall und Landstreichens mit 7 Wochen Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr, demnächst Detention.

48. Zimmermann Friedrich Wilhelm Gerstmann aus Carlowitz, wegen wiederholten Diebstahls im Rückfalle mit 3 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

49. Der ehemalige Gastwirth Franz Bernhardt Peßler in Carlowitz, wegen wiederholter Hehlerei mit 3 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

50. Müllermeister Friedrich Hentschel aus Carlowitz, von der Anklage des Diebstahls freigesprochen, dagegen wegen Hehlerei mit 4 Wochen Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

51. Leibjäger Johann Gottfried Brettschneider aus Jäschkowitz, wegen Angriffs gegen einen Beamten während der Vornahme einer Amtshandlung mit 14 Tagen Gefängniß.

52. Tagearbeiter Joseph Korneck aus Tschechnitz, wegen Diebstahls mit 1 Jahr 3 Monat Gef.

53. Unverehelichte Rosina Krügler aus Kl. Tschansch, wegen verbotenen Aufenthalts mit 4 Wochen Detention.

54. Tagearbeiter Johann Gottlieb Irrgang aus Herrmannsdorf, wegen wiederholter Hehlerei und Begünstigung des Diebstahls mit 3 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

55. Unverehel. Johanna Eleonore Wandel aus Herrnprotsch, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen mit 1 Jahr Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

56. Tagearbeiter Karl Winkler aus Wiltschau, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen mit 1 Jahr Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

57. Pachtschmiedesohn Gottfried Winkler aus Kl. Sägewitz, wegen Diebstahls unter milderden Umständen mit 4 Tagen Gefängniß.

58. Tagearbeiter Gottfried Schneider aus Prisselwitz, von der Anklage des Landstreichens freigesprochen, wegen wiederholten Bettelns mit 3 Tagen Gefängniß.

59. Schiffsgehülfe August Hübner

60. Verehelichte Schiffsgehülfe Rosina Hübner geb. Schleifer beide aus Steine, wegen versuchten Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

61. Tagearbeiter Anton Kraske aus Kottwitz, wegen Bettelns mit 1 Tage Gefängniß.

62. Tagearbeiter Karl Krupke aus Tschönbankwitz, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Wochen Gefängniß, demnächst Detention.

63. Verwittwete Anna Susanna Schüttler geb. Schmidt aus Steine, wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle mit 4 Wochen Gefängniß, demnächst Detention.

64. Tagearbeiter David Nitschke aus Gräbschen, wegen zweier Diebstähle mit 4 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

65. Verehelichte Tagearbeiter Anna Rosina Maucke geb. Luge aus Gr. Tschansch, wegen verbotenen Aufenthalts mit 8 Tagen Detention.

66. Dienstknecht Karl August Schmiaucke aus Cattern, wegen Landstreichens und versuchten Betruges mit 14 Tage Gefängniß demnächst Detention.

67. Pferdeknecht Johann Gottlieb Hiller aus Woischwitz, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Tage Gefängniß, demnächst Detention.

68. Verwittw. Johanna Christiane Thiel geb. Pätzold aus Rothsürben, wegen wiederholt versuchten Diebstahls unter mildernden Umständen und Bettelns mit 1 Jahr 3 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahr.

69. Dienstjunge Johann Gottfr. Thiel aus Gr. Schottgau, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Tagen Gefängniß und Detention.

70. Tagearbeiter Johann Karl Speer aus Gr. Schottgau, wegen Unterschlagung unter mildernden Umständen mit 1 Woche Gefängniß.

71. Tagearbeiter Anton Termel aus Mariencranst, wegen Holz-Diebstahls im 3. Rückfalle mit 6 Wochen Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr, sowie wegen wiederholten Diebstahls mit 2 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

72. Tagearbeiter Johann Drechsler aus Masselwitz, wegen Bettelns im neuen Rückfalle mit 14 Tagen Gefängniß und Detention.

73. Dienstknecht Johann Karl Schirmer aus Puschkowa, wegen Quartierlosigkeit mit 1 Woche Gefängniß und Detention.

74. Häuler Christian Barras aus Schiedlagwitz, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Förster bei Ausübung seines Amtes mit 8 Tagen Gefängniß und 8 Thlr. Geldbuße event. 8 Tage Gef.

75. Tagearbeiter und Inwohner Friedrich Rädler aus Tschirne, wegen wiederholten Diebstahls im Rückfalle mit 8 Wochen Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

76. Dienstknecht Karl Wiesner aus Strachwitz, wegen dreier Diebstähle nach bereits erfolgter Verurtheilung wegen Diebstahls mit 4 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 4 J.

77. Tagelöhner Karl Gottlieb Grädler aus Gr. Sirding, wegen Diebstahls im ersten Rückfalle mit 1 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

78. Arbeiter Gottlieb August Thiel aus Schmolz, wegen rückfälligen Bettelns mit 3 Tage Gef.

79. Tagearbeiter Johann Christian Lerche aus Niederhof, wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle mit 5 Wochen Gefängniß und Detention.

80. Schuhmachergeselle Ernst Wilhelm Sommer aus Lorankwitz, wegen Landstreichens im Rückfalle und Bettelns mit 6 Wochen Gefängniß und Detention.

81. Pferdeknecht Johann Franz Pelz aus Domslau, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen mit 1 Jahr Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

82. Tagearbeiter Johann Gottfried Thiel aus Gr. Schottgau, von der Anklage des Landstreichens und Bettelns im Rückfalle freigesprochen, dagegen wegen Landstreichens mit 1 Woche Gefängniß und Detention.

83. Tagearbeiter Franz Anderseck aus Gr. Mochbern, wegen rückfälligen Bettelns mit 2 Tagen Gefängniß.

84. Tagearbeiter Karl Gebsch aus Lohe, wegen Landstreichens und Bettelns mit 1 Woche Gefängniß und Detention.

85. Tagearbeiter Joseph Hoffmann aus Wüstendorf, wegen Bettelns mit 1 Tage Gefängniß.

86. Tagearbeiter Karl Brunzel aus Barottwitz, wegen Diebstahls mit 1 Jahr Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

87. Ziegelstreichersohn August Zirkel aus Cattern, wegen Bettelns mit 3 Tage Gefängniß.

88. Verehelichte Ochsenknecht Anna Marie Bätzing aus Kl. Gandau, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Tagen Gefängniß.

Breslau den 5. September 1855. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.